SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss
Décision
Decisione

23. Aug. 1989

1370

Unterzeichnung des Protokolls zur Aenderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland vom 11. August 1971

Aufgrund des Antrags des EFD vom 7. Juli 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom Bericht des EFD wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Das EDA wird ermächtigt und beauftragt, das Protokoll zur Aenderung des am 11. August 1971 in Bern unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen und den Briefwechsel vorzunehmen.

3. Das EFD wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens den Entwurf einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Protokollauszug an:
☒ ohne / ☐ mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	–
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
X		EFD	10	–
	X	EVD	5	–
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		

SBB 10.000 22194/1

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

Bern, den 7. Juli 1989

An den Bundesrat

Unterzeichnung des Protokolls zur Aenderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland vom 11. August 1971

I.

Durch die deutsche Körperschaftsteuerreform von 1977 wurde die Steuer auf ausgeschütteten Gewinnen von Kapitalgesellschaften um rund 50 Prozent (von 24.56 Prozent auf 36 Prozent) erhöht und den in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Anteilseignern deutscher Kapitalgesellschaften die volle Steuergutschrift der auf den ausgeschütteten Gewinnen lastenden Körperschaftsteuer zugestanden. Die Beschränkung der Steuergutschrift auf inländische Anteilseigner, verbunden mit einer massiven Erhöhung der deutschen Körperschaftsteuer, führte nach schweizerischer Auffassung zu einer Ungleichbehandlung, die die unveränderte Anwendung der Abkommensbestimmungen über die Besteuerung der Dividenden schweizerischerseits als unbillig erscheinen liess.

Am 30. November 1978 unterzeichneten die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland daher ein Protokoll zum schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen, wonach Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens aufgehoben und die Kapitalertragsteuer auf Dividenden deutscher Tochtergesellschaften an ihre schweizerische Muttergesellschaften von bisher 25 Prozent auf 15 Prozent gesenkt wurde. Damit konnte die zusätzliche Steuerbelastung bei wesentlichen Beteiligungen zwar gemildert werden, doch beseitigte nach schweizerischer Auffassung die im Protokoll getroffene Regelung die negativen Auswirkungen des deutschen Körperschaftsteuergesetzes auf schweizerische Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vollständig. Die schweizerische Verhandlungsdelegation wurde deshalb mit Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 1978 (Beilage 1) beauftragt und ermächtigt, die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Anpassung des Abkommens an die deutsche Körperschaftsteuer-

reform weiterzuführen. In einem Aide-mémoire vom August 1980 wurde sodann festgehalten, dass die Schweiz das Protokoll vom 30. November 1978 lediglich als eine Zwischenlösung ansehe, die den Weg freimachen sollte für eine umfassende, den gegenseitigen Interessen genügend Rechnung tragende Neuordnung der Dividendenbesteuerung im schweizerisch-deutschen Verhältnis.

In den anschliessenden Verhandlungen verlangte die Schweiz ursprünglich die Gewährung der vollen Körperschaftsteuergutschrift über die Grenze bei gleichzeitiger Senkung der Kapitalertragsteuer. Die deutsche Seite lehnte dieses Ansinnen indessen stets ab; sie stützte sich dabei auf eine Bundestagsentschliessung aus dem Jahre 1976, die gegenüber allen Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland lediglich Massnahmen auf dem Gebiete der Kapitalertragsteuer in Aussicht stellt. Dementsprechend hat die Bundesrepublik Deutschland bisher keinem Vertragspartner die Steuergutschrift über die Grenze zugestanden, und zwar auch dann nicht, wenn der deutsche Anteilseigner eine Gutschrift für eine im Ausland erhobene Körperschaftsteuer erhält, wie dies unter dem deutsch-französischen Abkommen der Fall ist. Im Laufe der Verhandlungen zeigten sich die deutschen Unterhändler schliesslich zu einer Absenkung der deutschen Kapitalertragsteuer bereit, wobei sie in bezug auf den Direktbesitz (Beteiligungen von 20 Prozent und mehr) verlangten, dass eine solche Absenkung gegenseitig vorgenommen werden müsse. In der Verhandlungsrunde von 10./11. August 1988 unterbreitete die deutsche Seite einen Lösungsvorschlag, wonach die Bundesrepublik Deutschland die Kapitalertragsteuer beim Direktbesitz schrittweise auf 5 Prozent senkt (ab 1990 auf 10 Prozent, ab 1992 auf 5 Prozent), sofern die Schweiz die Verrechnungssteuer im gleichen Masse herabsetzt. Beim Streubesitz (Beteiligungen von weniger als 20 Prozent) war die Bundesrepublik Deutschland bereit, einseitig eine zusätzliche Entlastung von 5 Prozent vom Bruttobetrag der Dividenden zu gewähren, sofern diese im Ergebnis dem Streubesitzer zukommt.

Die Bundesrepublik Deutschland versuchte, zusammen mit ihrem Lösungsvorschlag weitere Forderungen durchzusetzen. Die Schweiz erklärte indessen lediglich ihre Bereitschaft, zu einem späteren Zeitpunkt darüber zu verhandeln. Obwohl sich die deutsche Delegation ursprünglich mit dieser Sachlage abgefunden hatte, kam sie in den Verhandlungen vom 8./9. Dezember 1988 in einem Punkt, nämlich mit Bezug auf die Genussrechtsvergütungen auf ihre Haltung zurück. Sie knüpfte den Abschluss einer Abkommensrevision nunmehr an die Bedingung, dass die Einnahmen aus Ge-

nussrechten neu der vollen Quellensteuer unterliegen sollten. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland schliesslich bereit war, eine vernünftige Uebergangsregelung zuzugestehen, stimmte die Schweiz dem deutschen Begehren zu.

Damit konnten die Verhandlungen mit der Paraphierung des Protokollentwurfs und des Entwurfs zu einem Briefwechsel (Beilage 2) am 18. Mai 1989 in Bern abgeschlossen werden.

Die Kantone und die am Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen interessierten Kreise wurden während der Verhandlungen konsultiert. Sie stimmten dem deutschen Lösungsvorschlag im wesentlichen zu.

II.

Artikel I

Artikel I des Protokolls ändert Artikel 10 des Abkommens (Besteuerung der Dividenden) wie folgt:

Der Maximalsatz für die Erhebung einer Quellensteuer beim Direktbesitz wird in Absatz 2 Buchstabe b von 15 Prozent auf 5 Prozent herabgesetzt.

Beim Streubesitz beträgt nach Absatz 2 Buchstabe d der Maximalsatz für die Erhebung einer Quellensteuer 15 Prozent. Da die Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 3 eine zusätzliche Entlastung von 5 Prozent gewährt, ist die deutsche Quellensteuer tatsächlich auf 10 Prozent begrenzt. Die Schweiz darf demgegenüber weiterhin eine Quellensteuer von 15 Prozent erheben.

Einnahmen aus Genussrechten können nach Absatz 2 Buchstabe c mit einer Quellensteuer von maximal 30 Prozent belegt werden. Diese Einnahmen unterliegen somit neu der vollen deutschen Kapitalertragsteuer von 25 Prozent und nicht bloss der herabgesetzten Steuer von gegenwärtig 15 Prozent. Mit dieser Regelung wurde einem deutschen Anliegen Rechnung getragen. In der Vergangenheit hatten verschiedene schweizerische Gesellschaften für die Finanzierung der Konzerngesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland vom Instrument des Genussscheins Gebrauch gemacht. Nach ihrem internen Recht lässt die Bundesrepublik Deutschland Zahlungen auf Genussscheinen wie Zinsen zum Abzug

zu. In der Schweiz werden die Erträge bei den Muttergesellschaften in der Regel nicht besteuert, weil sie unter den Beteiligungsabzug fallen.

In Absatz 2 Buchstabe c wurde im weiteren die Bestimmung aufgenommen, wonach die dort aufgeführten Einnahmen nur dann der maximal 30prozentigen Quellensteuer unterliegen, wenn sie bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind. Damit soll verhindert werden, dass gewinnabhängige Vergütungen, die nach dem internen Recht nicht als Betriebsausgaben absetzbar sind, zudem noch der erhöhten Quellenbesteuerung unterliegen.

Der Begriff der "Dividenden" in Absatz 4 wurde klarer gefasst, indem der Ausdruck "Genussrechte" als Oberbegriff erwähnt wird und die Genussaktien und Genussscheine als Beispiele von Genussrechten aufgeführt sind.

Artikel III

Mit diesem Artikel wird das in Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Abkommens vorgesehene Schachtelprivileg für Dividenden von der indirekten Steueranrechnung nach deutschem Recht losgelöst. Die neue Formulierung stimmt nunmehr mit Paragraph 8 des deutschen Aussensteuergesetzes überein. Die Aenderung ist rein redaktioneller Natur, ändert mithin den materiellen Gehalt der früheren Bestimmung nicht.

Artikel IV

Mit einer neuen Nummer 4 in Artikel 24 Absatz 1 des Abkommens wurde die Möglichkeit der Herstellung der sogenannten Ausschüttungsbelastung im Abkommen verankert. Nach deutschem Steuerrecht werden bestimmte Auslandeinkünfte bei der empfangenden deutschen Gesellschaft nicht besteuert. Werden diese unbesteuerten Erträge ausgeschüttet, so hat die Gesellschaft die Ausschüttungsbelastung von 36 Prozent vorzunehmen. Dadurch wird erreicht, dass die auf den ausgeschütteten Dividenden lastende Körperschaftsteuer, für die der in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Aktionär einen Anspruch auf Steuergutschrift hat, stets gleich hoch ist. Mit der neuen Bestimmung wird die bisherige deutsche Praxis abgesichert, wonach die Ausschüttungsbelastung auch hergestellt werden kann, wenn deutsche Gesellschaften Einkünfte aus schweizerischen Quellen zur Ausschüttung verwenden.

Artikel V und VI

Mit diesen Bestimmungen wird dem deutschen Anliegen Rechnung getragen, dass die zusätzliche Entlastung von 5 Prozent vom Bruttobetrag der Dividende im wesentlichen dem Streubesitzer zukommen soll. Da diese Entlastung aus schweizerischer Sicht einer Steuergutschrift gleichkommt, wird sie bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Für die nicht erstattbare deutsche Kapitalertragsteuer nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d in der Fassung von Artikel I des Protokolls kann die Anrechnung verlangt werden.

Das folgende Beispiel soll die Neuerung verdeutlichen:

Besteuerung BRD

	deutscher Vorschlag	geltende Regelung
Gewinn nach Gewerbesteuer	100	100
./. Körperschaftsteuer	36	36
Ausschüttung	64	64
./. 15 % Kapitalertragsteuer	9.6	9.6
Verbleibender Betrag	54.4	54.4
+ Steuergutschrift (5 % der Bruttodividende)	3.2	
Nettodividende	57.6	54.4

Besteuerung CH

Bruttodividende	64	
+ Steuergutschrift	3.2	
Bemessungsgrundlage	67.2	64
CH-Steuer (Annahme 30 %)	20.16	19.2
./. Anzurechnende Kapitalertragsteuer von 15 %	9.6	9.6
Verbleibende CH-Steuer	10.56	9.6

Artikel VIII

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten. Zu beachten ist, dass die neuen Bestimmungen rückwirkend auf die nach dem 31. Dezember 1989 zugeflossenen Dividenden anwendbar sind.

Beim Direktbesitz wurde in Absatz 3 Buchstabe a folgende Uebergangsregelung getroffen: Für die in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991 zugeflossenen Dividenden beträgt die deutsche Kapitalertragsteuer 10 Prozent. Nach diesem Zeitpunkt wird sie auf 5 Prozent reduziert.

Absatz 3 Buchstabe b sieht eine Uebergangsregelung bei Genussrechten vor: Für die bis zum 31. Dezember 1992 zugeflossenen Einnahmen aus Genussrechten beträgt die Quellensteuer maximal 15 Prozent. Von dieser Uebergangsregelung ausgeschlossen sind Genussrechte, die nach dem 18. Mai 1989, d.h. dem Zeitpunkt der Paraphierung des Protokollentwurfs, begründet wurden. Damit soll verhindert werden, dass Erträge auf neu begründeten Genussrechten bis Ende 1992 der herabgesetzten Quellensteuer unterliegen.

Briefwechsel

Da die Bundesrepublik Deutschland keinem Industriestaat weitergehende Konzessionen einräumen will, war sie bereit, der Schweiz die Meistbegünstigung zuzugestehen.

III.

Wie erwähnt, entspricht das Protokoll nicht den ursprünglichen schweizerischen Vorstellungen, doch bringt es für schweizerische Investoren eine deutliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand. Auch wurde die Schweiz in bezug auf die Dividendenbesteuerung den USA gleichgestellt. Nach dem derzeitigen Stand der Dinge würde unser Land sogar besser behandelt als die EG-Staaten. Von diesen verlangte die Bundesrepublik Deutschland nämlich bisher eine Reduktion ihrer Quellensteuer auf Null.

IV.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Stich

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Beschluss des Bundesrats vom 23. Oktober 1978
- Protokollentwurf und Entwurf zu einem Briefwechsel

Zum Mitbericht an: - EDA
- EVD/BAWI

Protokollauszug an: - EFD 10 Ex. (GS 7, ESTV 3)
- EDA 2 Ex.
- EVD 2 Ex.

Unterzeichnung des Protokolls zur Aenderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland vom 11. August 1971

Aufgrund des Antrags des EFD vom 7. Juli 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom Bericht des EFD wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Das EDA wird ermächtigt und beauftragt, das Protokoll zur Aenderung des am 11. August 1971 in Bern unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen und den Briefwechsel vorzunehmen.

3. Das EFD wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens den Entwurf einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

23. Oktober 1978

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss
Décision
Decisione

Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland; Uebergangslösung zur Dividendenbesteuerung, Revision des Erbschaftsteuerabkommens

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 4. Oktober 1978 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 16. Oktober 1978 (Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 17. Oktober 1978 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Schweizerische Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt und beauftragt,
   a. das Protokoll zu dem am 11. August 1971 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, sowie
   b. das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlass- und Erbschaftsteuern unter Ratifikationsvorbehalt

   zu unterzeichnen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Erbschaftsteuerabkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.
4. Die am 12. April 1978 bestellte Verhandlungsdelegation wird beauftragt und ermächtigt, die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens vom 11. August 1971 an die deutsche Körperschaftssteuerreform und über die Ausstellung von Steuerbescheinigungen durch schweizerische Banken weiterzuführen.
5. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen hat das Finanz- und Zolldepartement dem Bundesrat Bericht zu erstatten.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:
- FZD 17 (GS 7, EStV 10) zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:
Sauvel

P R O T O K O L L

zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 in der Fassung des Protokolls vom 30. November 1978

Die Schweizerische Eidgenossenschaft

und

die Bundesrepublik Deutschland

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Artikel 10 des Abkommens wird wie folgt gefasst:

"Artikel 10

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person zahlt, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen:

a) 5 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden, wenn sie von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ein Kraftwerk zur Ausnutzung der Wasserkraft des Rheinstromes zwischen dem Bodensee und Basel betreibt (Grenzkraftwerk am Rhein);

b) 5 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 20 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;

c) 30 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden, wenn es sich um Einnahmen aus Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter im Sinne des deutschen Rechts, aus Genussrechten, aus Gewinnobligationen oder aus partiarischen Darlehen handelt und wenn diese Beträge bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind;

d) 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden in Fällen, die nicht unter Buchstabe a, b oder c fallen.

(3) Solange in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anteilseigner die Körperschaftsteuer, die von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft auf den ausgeschütteten Gewinn gezahlt wird, voll auf ihre Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechnen können, gewährt die Bundesrepublik Deutschland in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe d zusätzlich zu der in dieser Bestimmung vorgesehenen Entlastung eine Entlastung in Höhe von 5 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einnahmen aus Aktien, Genussrechten (wie zum Beispiel Genussaktien oder Genussscheine), Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einnahmen, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einnahmen aus Aktien gleichgestellt sind, einschliesslich der Einnahmen aus Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter im Sinne des deutschen Rechts, aus Gewinnobligationen oder aus partiarischen Darlehen sowie der Ausschüttungen auf die Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften (Investmentfonds).

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Bezieht eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen. Artikel 4 Absatz 10 bleibt vorbehalten."

Artikel II

In Artikel 11 Absatz 2 werden die Worte "vorbehaltlich Artikel 10 Absatz 6" durch die Worte "vorbehaltlich Artikel 10 Absatz 4" ersetzt.

Artikel III

Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Abkommens wird wie folgt gefasst:

"b) Dividenden im Sinne des Artikels 10, die eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft ausschüttet,

- wenn die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft über mindestens 20 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt und

- wenn die in der Schweiz ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschliesslich oder fast ausschliesslich aus unter § 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des deutschen Aussensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Absatz 2 dieses Gesetzes fallenden Beteiligungen bezieht; massgeblich ist die am 1. Januar 1990 geltende Fassung dieses Gesetzes;"

Artikel IV

In Artikel 24 Absatz 1 des Abkommens wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Verwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb der Schweiz zur Ausschüttung, so stehen die Nummern 1 bis 3 der Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen."

Artikel V

Artikel 24 Absatz 2 Nummer 1 des Abkommens wird Nummer 1 Buchstabe a. Der folgende Buchstabe b wird angefügt:

"b) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, für die die Bundesrepublik Deutschland eine Entlastung nach Artikel 10 Absatz 3 gewährt, so wird diese Entlastung in der Schweiz in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen."

Artikel VI

In Artikel 24 Absatz 2 Nummer 2 des Abkommens wird der letzte Absatz gestrichen.

Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, die nach Artikel 10 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können und für die die Bundesrepublik Deutschland eine Entlastung nach Artikel 10 Absatz 3 gewährt, so gewährt die Schweiz dieser Person auf Antrag eine Entlastung. Diese Entlastung besteht in der Anrechnung der nach Artikel 10 Absatz 2 in der Bundesrepublik Deutschland zulässigen Steuer von 15 vom Hundert auf die vom Einkommen dieser Person geschuldete schweizerische Steuer, wobei der anzurechnende Betrag jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen darf, der auf die Dividenden einschliesslich der zusätzlichen Entlastung entfällt."

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

"6. Die Schweiz wird gemäss den Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Art der nach den Nummern 2 und 3 vorgesehenen Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen."

Artikel VII

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel VIII

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht.

(2) Das Protokoll tritt am dreissigsten Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

a) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von den nach dem 31. Dezember 1989 zugeflossenen Dividenden;

b) auf die sonstigen für das Jahr 1990 und die folgenden Jahre erhobenen Steuern.

(3) Abweichend von Artikel I und Absatz 2 dieses Artikels darf

a) bei Dividenden im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens in der Fassung dieses Protokolls für bis zum 31. Dezember 1991 zugeflossene Dividenden die Steuer den Betrag von 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen;

b) bei Einnahmen aus Genussrechten im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe c des Abkommens in der Fassung dieses Protokolls für bis zum 31. Dezember 1992 zugeflossene Einnahmen die Steuer den Betrag von 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Einnahmen nicht übersteigen, wenn die Genussrechte vor dem 19. Mai 1989 begründet worden sind.

Geschehen zu Bonn am ..... in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:	Für die Bundesrepublik Deutschland:

Briefwechsel

Exzellenz,

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Protokolls zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Aenderung des am 11. August 1971 in Bonn unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben Sie mir im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitgeteilt:

"Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Protokolls zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Aenderung des am 11. August 1971 in Bonn unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Mit Bezug auf Artikel I des Protokolls besteht Einverständnis darüber, dass, falls die Bundesrepublik Deutschland in einem Abkommen mit einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, ihre Besteuerung von Dividenden an der Quelle auf Sätze begrenzt, die unter den im genannten Artikel vorgesehenen Sätzen liegen, oder eine Körperschaftsteuergutschrift über die Grenze gewährt, die beiden Regierungen unverzüglich die Bestimmungen des genannten Artikels überprüfen werden, um - unter sonst gleichen Bedingungen, bezogen auf die Dividendenbesteuerung - die gleiche Behandlung vorzusehen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen; in diesem Fall sollen das vorliegende Schreiben und Ihre Antwort als Bestandteil des Abkommens gelten."

Ich beehre mich, Ihnen bekanntzugeben, dass dieser Vorschlag die Billigung des Schweizerischen Bundesrates findet. Ihr heutiges Schreiben und meine Antwort sind somit Bestandteil des Abkommens.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.